

BUNDESGERICHTSHOF

IX 52 522/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Julie F. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]/Frankreich, [REDACTED], aus [REDACTED],
2. Nicole Venturi B. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]/Frankreich, [REDACTED], aus [REDACTED],

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Staatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Müllen, Sarr, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 18. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen
die Nichtzulassung der Revision in
Urteil des 17. Zivilsenats des Ober-
landesgerichtes Düsseldorf vom 6. Mai 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten tragen die Klägerinnen.

136

- 3 -

nur gegeben, wenn de jure die Staatenlosigkeit festgestellt ist. Wie das Berufungsgericht betreffend darlegt, sind die Vermutungen des Verurteilten über seinen Status unerheblich (BGH RMW 1966, 85 Nr. 28).

Die Frage, ob der Erklässer der Klägerinnen auf Grund der zweiten Alternative des § 160 Abs. 1 BGB entschädigungs- berechtigt sein könne, hat das Berufungsgericht in Hinblick mit den Grundsätzen der Urteile des Bundesgerichtshofs RMW 1966, 371 Nr. 34; 375 Nr. 35; 1969, 495 Nr. 43 entschieden. Das Berufungsurteil wirft auch insoweit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Es beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der inner- türkischen Verhältnisse.

Mai

Fuchs

